

Gesuche um Finanzhilfe für ein Selbsthilfeprojekt nach Artikel 17 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG); Merkblatt

1. Förderung der Selbsthilfe von Organisationen von Opfern und von anderen Betroffenen

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13), das auf den 1. April 2017 in Kraft gesetzt worden ist, sieht in Artikel 17 Buchstabe b vor, dass der Bund Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen (im Folgenden: Selbsthilfeprojekte) fördern kann. Dazu kann er Finanzhilfen gewähren.

Artikel 12 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz (AFZFV, SR 211.223.131) enthält hierzu weitere Einzelheiten. Zu beachten sind auch die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1).

Das vorliegende Merkblatt enthält eine Übersicht über die Voraussetzungen, die für den Erhalt einer Finanzhilfe für ein Selbsthilfeprojekt erfüllt sein müssen.

2. Form und Finanzierungsvorgaben

2.1 Form

Gesuche um Finanzhilfen für Selbsthilfeprojekte sind auf den dafür vorgesehenen Unterlagen («Gesuchsformular» sowie «Finanzierungsplan und Budget») einzureichen.

2.2 Finanzierungsvorgaben

Die beantragten Finanzhilfen sollten grundsätzlich 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

3. Angaben und Priorisierungskriterien

3.1 Angaben

Die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Anforderungen und Vorgaben an ein bestimmtes Selbsthilfeprojekt müssen erfüllt sein und die dazu notwendigen Angaben müssen geliefert werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Gesuch abgelehnt werden.

3.1.1 Bereich der geplanten Aktivitäten

Es können nur Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern oder anderen Betroffenen mit Finanzhilfen unterstützt werden. Es kann sich dabei um Projekte verschiedenster Art handeln, die unterschiedliche Bereiche betreffen können, wie die Förderung von beruflichen Ressourcen, von Selbstvertrauen oder von Selbstständigkeit, Bildung/Ausbildung, Umgang mit Arbeitsstellen, psychologische Unterstützung, Verarbeitung von Traumata, Er-

fahrungsaustausch, Literatur, handwerkliche oder künstlerische Arbeiten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Als Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung gilt, dass das geplante Selbsthilfeprojekt ohne Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend umgesetzt oder durchgeführt werden könnte.

3.1.2 Projektträgerschaft

Die Projektträgerschaft kann mehrere natürliche oder juristische Personen umfassen.

Es können Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen sowie Projekte anderer Organisationen, die der Selbsthilfe von Opfern und Betroffenen dienen, finanziell unterstützt werden (Art. 11 Abs. 2 AFZfV). Als Organisation kann auch eine einfache Gesellschaft gelten, die von mehreren natürlichen Personen gebildet wird. Die Organisationen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben. Zumindest die Mitarbeitenden in leitenden Funktionen sollten über die nötigen Qualifikationen zur Durchführung des beantragten Selbsthilfeprojekts verfügen und dies auf Anfrage auch aufzeigen können.

Die Trägerschaft übernimmt die gesamte Verantwortung für das Selbsthilfeprojekt. Sie ist insbesondere zuständig für strategische Fragen, die Finanz- und Personalführung sowie das Risikomanagement.

3.1.3 Projektcharakter und Nachhaltigkeit

Finanzhilfen werden nur für Vorhaben mit Projektcharakter, d.h. für Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende ausgerichtet.

Sie können nicht für Tätigkeiten ausgerichtet werden, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beim Bundesamt für Justiz (im Folgenden: BJ) bereits abgeschlossen sind. Falls Tätigkeiten, die finanziell unterstützt werden sollen, bereits laufen, so ist im Einzelfall zu klären, inwiefern eine finanzielle Unterstützung durch den Bund angezeigt ist.

In den Genuss einer Förderung durch den Bund sollen insbesondere auch solche Projekte kommen, die als selbsttragende Vorhaben über die Beitragsperiode hinaus weiterlaufen und Wirkungen entfalten können.

3.1.4 Breitenwirkung

Das Selbsthilfeprojekt muss eine gewisse Breitenwirkung erzeugen. Darunter fallen alle Massnahmen zur Bekanntmachung und Konsolidierung des Projekts und allfälliger Ergebnisse. Denkbar sind etwa die Information interessierter Kreise, die Verbreitung eines im Rahmen des Projekts erarbeiteten Instruments sowie die Umsetzung von Massnahmen zur längerfristigen Verankerung von Angeboten.

3.1.5 Evaluation; Zwischenberichte und Schlussbericht

Das Selbsthilfeprojekt muss evaluiert werden. Dem BJ ist hierzu neben einem jährlichen Zwischenbericht über die Projektfortschritte spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Selbsthilfeprojekts ein Schlussbericht einzureichen. Darin ist auf die Einhaltung der mit der Finanzhilfe verbundenen Bedingungen und Auflagen, die Wirksamkeit bzw. den Grad der Zielerreichung und das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einzugehen.

Dies ist nicht zuletzt auch deshalb wichtig, weil auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse Konsequenzen und Schlussfolgerungen für künftige (Selbsthilfe-)Projekte und Arbeiten gezogen werden können.

3.1.6 Nutzung anderer Bundesgelder

Selbsthilfeprojekte, deren primäre Anliegen in einen anderen Bereich fallen, für welchen andere Finanzhilfen des Bundes vorgesehen sind, müssen in erster Linie von diesen Bereichen Hilfe beanspruchen.

3.2 Priorisierungskriterien

Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so werden diejenigen Gesuche prioritär berücksichtigt, bei denen mit Blick auf die angestrebte Selbsthilfe der beste Wirkungsgrad erwartet werden kann und die einen besonders innovativen Charakter haben (vgl. Art. 12 Abs. 4 AFZfV).

3.2.1 Wirkungsgrad

Das Selbsthilfeprojekt soll möglichst direkt und konkret Opfern und Betroffenen zugute kommen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Trägerschaften und Organisationen ist erwünscht, wenn dabei eine Mehrzahl von Akteurinnen und Akteuren positiv beeinflusst werden kann. Aus diesem Grund werden grundsätzlich auch keine Buchprojekte unterstützt.

3.2.2 Innovationskraft

Das Selbsthilfeprojekt soll möglichst ein neues Merkmal aufweisen oder eine neue Verhaltensweise fördern und nicht bloss eine Abänderung von bereits bestehenden Merkmalen oder Verfahren darstellen.

4. Projekteingabe

4.1 So gehen Sie vor

1) Informieren Sie sich.

Auf der Website www.bj.admin.ch > *Gesellschaft* > *Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen* > *Weitere Massnahmen* finden Sie alle Unterlagen, die Sie für die Gesuchstellung brauchen.

2) Machen Sie sich Gedanken und Notizen für ein Projektkonzept und dessen Umsetzung inkl. Finanzierung.

3) Melden Sie sich beim Fachbereich FSZM, falls Sie weitere Auskünfte im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für ein Selbsthilfeprojekt oder die Ausarbeitung eines Gesuches benötigen.

4) Arbeiten Sie das Gesuch aus und reichen Sie es ein.

Ein vollständiges Gesuch umfasst folgende Bestandteile:

- Das Antragsformular, welches die notwendigen Angaben enthält und insbesondere das Selbsthilfeprojekt umschreibt.
- Das Dokument «Finanzierungsplan und Budget für Selbsthilfeprojekte nach AFZFG»
- Die Statuten, das Leitbild oder den Organisationsbeschrieb (je nach Rechtsform)

4.2 Einreichungsfrist und -adresse

Die Gesuche sind bis zum **31. März resp. 30. September des jeweiligen Kalenderjahres** wenn möglich per E-Mail einzureichen an:

sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch.

4.3 Gesuchsprüfung und Entscheid

Auf der Basis der eingereichten Gesuchsunterlagen wird das BJ das Gesuch prüfen. Bei Bedarf holt es weitere Auskünfte bei Ihnen oder Dritten ein, fordert fehlende Akten und Unterlagen nach oder nimmt Einsicht in diese, zieht weitere Fachstellen bei etc., bis das Gesuch entscheidreif ist.

Das BJ entscheidet mittels Verfügung. Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die finanzverantwortlichen Organe des Bundes jährlich die notwendigen Kredite bewilligen.

Eine positive Verfügung nennt den auszurichtenden Finanzhilfebetrag und allfällig zu erfüllende Auflagen und Bedingungen. Der zugesprochene Betrag kann in mehrere Tranchen aufgeteilt werden. Ein Betrag von wenigstens 20% der gewährten finanziellen Unterstützung wird in der Regel erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts inkl. der Schlussabrechnung entrichtet. Eine negative Verfügung enthält eine kurze Begründung der Ablehnung sowie eine Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf die Beschwerdemöglichkeiten.

4.4 Rahmenbedingungen

Sie können das BJ jederzeit um Auskünfte im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für ein Selbsthilfeprojekt oder im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Gesuches bitten. Wenn Ihr beim BJ eingereichtes Gesuch bis zum Stichtag noch nicht vollständig ist, wird es im Rahmen des Kredites, der für den darauffolgenden Stichtag zur Verfügung steht, berücksichtigt werden.

Falls die Gesamtsumme der beantragten Finanzhilfen den zur Verfügung stehenden Kredit übersteigt, werden die Gesuche vorgezogen und prioritär unterstützt, die den Priorisierungskriterien besser entsprechen.

5. Kontakt

Bundesamt für Justiz
Fachbereich FSZM
Bundesrain 20
Postfach 8817
CH-3001 Bern

Tel. +41 58 462 42 84

E-Mail sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch

Anhang: Rechtliche Grundlagen

1 – Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), SR 211.223.13

Art. 17

Die zuständige Behörde kann weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen ergreifen. Sie kann insbesondere:

- a. die Einrichtung einer Plattform für Suchdienste unterstützen;
- b. Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen fördern.

2 – Verordnung vom 15. Februar 2017 zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFV), SR 211.223.13.1

Art. 12 Finanzielle Unterstützung von Selbsthilfeprojekten

1 Die Trägerschaften von Projekten nach Artikel 11 Absatz 2 reichen Gesuche um finanzielle Unterstützung des Bundes beim BJ ein.

2 Die Gesuche müssen enthalten:

- a. den Projektbeschrieb, der über die Ziele des Projekts, dessen Durchführungsmodalitäten sowie die zeitliche Planung informiert;
- b. den Finanzierungsplan und das Budget des Projekts mit Angabe der erforderlichen Finanzhilfe des Bundes;
- c. je nach Rechtsform der Projektträgerschaft die Statuten, ein Leitbild oder einen Organisationsbeschrieb, aus denen die Verantwortlichkeiten ersichtlich werden.

3 Das BJ prüft die Gesuche und gewährt Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

4 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so werden diejenigen Gesuche prioritär berücksichtigt, bei denen mit Blick auf die angestrebte Selbsthilfe der beste Wirkungsgrad erwartet werden kann und die einen besonders innovativen Charakter haben.

5 Die Projektträgerschaft berichtet dem BJ jährlich über den Projektverlauf und reicht ihm spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Schlussbericht ein.

3 – Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1

4 – Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021 und Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG), SR 173.32